

Das neue chinesische Haftpflichtgesetz

Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen¹

I. Einleitung

Am 26.12.2009 wurde das neue chinesische Haftpflichtgesetz (teilweise auch als „Gesetz über die Haftung für die Verletzung von Rechten“ oder – abgekürzt – als „Deliktsrechtsgesetz“ bezeichnet²; im Folgenden HaftpflichtG) verabschiedet; es ist am 1.7.2010 in Kraft getreten.³ Nach dem Vertrags- (1999) und dem Sachenrechtsgesetz (2007)⁴ ist damit ein weiterer Schritt auf dem Weg der Rekodifikation⁵ des chinesischen Zivilrechts getan. Angesichts manch technischen Mangels⁶ kann man freilich zweifeln, ob dieser Schritt nicht etwas voreilig erfolgt ist: Das Gesetzgebungsvorhaben wird erst seit 2005 beraten und ist damit verhältnismäßig jung. Hatte man im Gesetzgebungsverfahren zum Sachenrecht noch acht Entwürfe förmlich diskutiert,⁷ so wurde das Haftpflichtgesetz auf der Grundlage eines dritten Entwurfs verabschiedet; und das Vorhaben stand in dieser Zeit offenbar auch nicht immer ganz oben auf der Gesetzgebungsagenda.⁸ Die meisten Beobachter waren von dem jähen Ende der Gesetzgebungsdiskussion jedenfalls überrascht.

1. Zum rechtspolitischen Hintergrund

Nun stellten sich beim Sachenrechtsgesetz aus chinesischer Perspektive schwierige ideologische Probleme: Galt es doch, das Privateigentum jetzt auch demonstrativ ins Zentrum des Sachenrechts zu stellen,⁹ ohne die traditionellen Formen kollektiven und staatlichen Eigentums zu entwerten, die im chinesischen Recht nach wie vor einen Kern der nationalen Identität bestimmen.¹⁰ Freilich war auch die Reform des Haftungsrechts alles andere als einfach. Denn das chinesische Haftungsrecht ist in einem wesentlich höheren Maße ökonomischen und politisch-ideologischen Sachzwängen und Funktionserwartungen ausgesetzt als das in Europa der Fall ist. Soziale Versicherungssysteme funktionieren häufig ebenso schlecht wie Haftpflichtversicherungen, die häufig durch geringe Deckungssummen entwertet sind; wesentlich häufiger als in Europa geht es deshalb im Haftungsrecht tatsächlich darum, wer einen großen Schaden und nicht nur die Versicherungslasten letztlich tragen soll. Häufig werfen Haftungsrechtsprobleme in China auch schwierige Fragen gesellschaftspolitischer Symbolik auf, etwa wenn es als inakzeptabel erscheint, den Angehörigen getöteter Unfallopfers lediglich entgangenen Unterhalt zu leisten,¹¹ weil das bei gutverdienenden Städtern typischerweise zu höheren Ausgleichszahlungen als bei geringverdienenden Landbewohnern führe. Das bedeute, so die Wahrnehmung des Gesetzgebers, eine inakzeptable strukturelle Ungleichbehandlung: Es sei nicht angängig, auf diese Weise das Leben eines Stadtbürgers höher zu bewerten als das eines unterprivilegierten Landbewohners. Dass es insoweit aber nicht um eine Bewertung des verlorenen Lebens bzw. um den Ausgleich eines immateriellen Scha-

¹ Dr. Hans-Georg Bollweg ist Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz; Norman Doukoff, M.A., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und Prof. Dr. Nils Jansen Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht und Rechtsgeschichte sowie Europäisches und Deutsches Privatrecht an der Universität Münster.

² Das Gesetz wird hier als Haftpflichtgesetz bezeichnet, weil es nicht nur schuldhaftes Fehlverhalten (Delikt), sondern auch die Gefährdungshaftungen regelt.

³ Für eine chinesisch-deutsche Fassung siehe ZChinR 2010, S. 41 ff.; für eine englische Übersetzung Journal of European Tort Law (JETL) 1 (2010), 362 ff.

⁴ *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2009, § 10, Rn. 9.

⁵ Zur Geschichte des chinesischen Haftungsrechts *Helmut Koziol/Yan Zhu*, Background and Key Contents of the New Chinese Tort Liability Law, JETL 1 (2010), 328 ff.

⁶ Näher unten III.-VII.

⁷ *Bu*, Recht Chinas (Fn. 4), § 14, Rn. 3. Das offizielle Beratungsverfahren hatte 1993 begonnen (*Hinrich Julius*, China auf dem Weg zu einem Zivilgesetzbuch: Zur Nichtverabschiedung des Sachenrechtsgesetzes, ZChinR 2006, 270 ff.) und damit insgesamt 14 Jahre in Anspruch genommen. Einen anschaulichen Bericht bietet *Julius*, a.a.O., 270-276.

⁸ Das Gesetzgebungsverfahren zeichnen nach *Koziol/Zhu*, JETL 1 (2010), 328, 332 ff.

⁹ In der Sache waren die wesentlichen marktwirtschaftlichen Entscheidungen freilich bereits in einer Vielzahl älterer Gesetze getroffen worden: *Julius*, ZChinR 2006, 270, 276.

¹⁰ Einen Überblick bietet *Bu*, Recht Chinas (Fn. 4), § 14, Rn. 11 ff.

¹¹ Siehe § 17 HaftpflichtG: „Wird durch einen Unfall eine Vielzahl von Person getötet, so kann ein einheitlicher Todesfallschadenersatz festgelegt werden“.

dens geht, sondern um eine kompensatorische Korrektur unterschiedlich erlittener Vermögensverluste, ist ein Argument, das der chinesische Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht gelten lassen möchte. Die deutsche Vorstellung eines funktionsentlasteten, allein am Maßstab eines privatrechtlich gerechten Ausgleichs ausgerichteten Haftungsrechts wäre deshalb lebensfern.

2. Zur Beratungssituation

Zugleich sah die chinesische Gesetzgebungskommission sich einem verhältnismäßig vielstimmigen europäischen Beratungsschor gegenüber. Offenbar stand schon früh fest – wohl auch aus politischen Gründen –, dass man sich an europäischen und insbesondere an deutschen Modellen orientieren wolle; dies entspricht der Tradition des – vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes freilich verhältnismäßig unübersichtlich geregelten¹² – chinesischen Haftungsrechts.¹³ Die deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) hat hier von Anfang an Beratungsarbeit geleistet und dazu Symposien in China und Deutschland veranstaltet (an einigen dieser Veranstaltungen waren auch Verfasser dieses Beitrags beteiligt). Allerdings bietet Europa derzeit kein einheitliches Bild: Die Study Group on a European Civil Code und die European Group on Tort Law haben hier rivalisierende Entwürfe vorgelegt.¹⁴ Aus beiden Gruppen wurden während des Gesetzgebungsverfahrens prominente Vertreter angehört (Christian von Bar für die Study Group und Helmut Koziol für die European Group

on Tort Law), die naturgemäß nicht in allen Punkten gleiche Ansichten vertreten mochten. Gleichzeitig hatte Gert Brüggemeier, der an den Beratungen ebenfalls beteiligt war, mit seinem chinesischen Schüler Zhu Yan einen akademischen „Entwurf für ein chinesisches Haftungsrecht“ vorgelegt,¹⁵ der über weite Strecken auf früheren haftungsrechtlichen Forschungsbeiträgen Brüggemeiers aufbaut, die ihrerseits ein eigenständiges Profil aufweisen.¹⁶ Eine klare und einheitliche europäische Vorstellung eines modernen Haftungsrechts lässt sich diesen Vorschlägen insgesamt nicht entnehmen. Zusätzliche Schwierigkeiten resultierten daraus, dass die verhältnismäßig abstrakte Regelbildung dieser Entwürfe sich wohl nicht unmittelbar in ein Gesetz umsetzen ließ, in dem es – jedenfalls auch – um ganz konkrete, häufige Unfalltypen, wie Unfälle an schlecht gesicherten Baustellen, Verkehrsunfälle oder Produkthaftungsfälle, gehen sollte.

3. Der Inhalt im Überblick

Diese gegenläufigen Anforderungen einer abstrakten Formulierung allgemeiner Grundtatbestände und Haftungsprinzipien und einer detaillierten Regelung von Einzelproblemen bewältigt das Haftpflichtgesetz mit einer – freilich unausgesprochenen – Untergliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Formal ist das Gesetz in zwölf Kapitel gegliedert, von denen die ersten vier allgemeine Fragen regeln: Kapitel 1 enthält „Allgemeine Bestimmungen“ zu den Funktionen und Grundwertungen des Haftungsrechts, Kapitel 2 regelt unter dem Titel „Begründung und Art der Haftung“ die Grundtatbestände des Haftungsrechts, Fragen der Täterschaft (§§ 8 ff.), sowie die Haftungsfolgen im allgemeinen (§§ 15 ff.). Kapitel 3 regelt – einigermaßen disparat – einzelne „Haftungsausschluss- und -milderungsgründe“, wie Mitverschulden, höhere Gewalt und Handeln in Notwehr und zur Gefahrenabwehr, und Kapitel 4 schließlich unter dem Titel „Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt“ die Deliktsfähigkeit, die Haftung für das Fehlverhalten anderer

¹² Rechtsgrundlagen sind – neben den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] (1986) (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1) und den darauf bezogenen allgemeinen Richtlinien des Obersten Volksgerichts [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 (试行)] (26.1.1988) (deutsch mit Quellenangabe in: ebenda) – ein 1993 erlassenes und wiederholt geändertes Produktqualitätsgesetz [中华人民共和国产品质量法] (deutsch in der Fassung vom 8.7.2000 mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O., 22.2.93/1), das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern [中华人民共和国消费者权益保护法] vom 31.10.1993 (deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR [Newsletter] 1996, S. 154 ff.), das Straßenverkehrssicherheitsgesetz [中华人民共和国道路交通安全法] von 2003 (deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2004, S. 365 ff.) sowie eine Vielzahl weiterer abstrakt-genereller Richtlinien des Obersten Volksgerichts (zu deren Rechtsqualität etwa Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, ZChinR 2007, 251 ff. m.w.N.), unter anderem zu Reputationsverletzungen [最高人民法院关于审理名誉权案件若干问题的解释] (14.7.1998) (chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1998, 4, 137-138), zur Haftung für immaterielle Schadensfolgen von Delikten [最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿若干问题的解释] (26.2.2001) (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], a.a.O., 8.3.01/1), zur Kompensation bei Körperverletzungen [最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释] (26.12.2003) (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 287) sowie zur Schadensbemessung in Zivil- und Verwaltungsverfahren [最高人民法院关于民事、行政诉讼中司法赔偿若干问题的解释] (14.9.2000) (chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2000, Nr. 5, S. 158 ff.).

¹³ Allgemein zur mittelbaren Rezeption deutschen Rechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Bu, Recht Chinas (Fn. 4), § 10, Rn. 7.

¹⁴ Siehe Christian von Bar, Eric Clive (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, 2009 (hier Book VI: Non-contractual liability arising out of damage caused to another); European Group on Tort Law, Principles of European Tort Law. Text and Commentary, 2005 (PETL). Zu diesen Entwürfen siehe etwa die kritischen Analysen von Gerhard Wagner, The Project of Harmonizing European Tort Law, CMLR 42 (2005), 1269 ff.; Martin Schmidt-Kessel, Reform des Schadenersatzrechts, Bd. I: Europäische Vorgaben und Vorbilder, 2006; Jansen, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, RabelsZ 70 (2006), 732 ff.

¹⁵ Deutsche Fassung: Gert Brüggemeier/Zhu Yan, Entwurf für ein chinesisches Haftungsrecht, 2009.

¹⁶ Siehe insbesondere Gert Brüggemeier, Deliktsrecht. Ein Lehr- und Handbuch, 1986; ders., Prinzipien des Haftungsrechts. Eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, 1999; ders., Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, 2006.

(Schutzbefohlene) und die Unternehmensehaftung. Während die Regeln dieser ersten vier Kapitel grundsätzlich bei Schädigungen in jedem Lebensbereich einschlägig sind, enthalten die Kapitel 5–11¹⁷ sektorale Sonderregeln zur Produkthaftung (Kapitel 5), zur Straßenverkehrshaftung (Kapitel 6), zur Arzthaftung (Kapitel 7), zur Umwelthaftung (Kapitel 8), zu wichtigen weiteren Quellen besonderer Gefahr (Kapitel 9), zur Tierhalterhaftung (Kapitel 10) sowie schließlich zur Haftung für gefährliche – bzw. gefährlich verwahrte – Gegenstände (Kapitel 11); hier finden sich beispielsweise eine Haftung bei ungesicherten Straßenbaugruben¹⁸ sowie die kuriose Wiedergeburt der römischen *actio de deiectis vel effusis*:¹⁹ eine strikte Haftung des Anwohners für aus dem Fenster geworfene Gegenstände,²⁰ die offenbar von gleichen präventiven Überlegungen getragen ist, wie sie vor über 2000 Jahren den römischen Prätor dazu motivierten, eine pönale Gefährdungshaftung zu etablieren: Man will unterbinden, dass Gegenstände aus Häusern geworfen bzw. an diesen nur unzulänglich befestigt werden und dadurch in ganz erheblichem Maße Passanten gefährden.²¹ Insgesamt ermöglicht diese Gliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil damit ein Nebeneinander ausgesprochen abstrakter Normen, wie sie sich auch in europäischen Kodifikationen finden,²² und überaus spezifischer Detailregelungen; dies Nebeneinander bildet ein besonderes Kennzeichen des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes.

II. Grundstrukturen des neuen Haftungsrechts (Kapitel 1–3 Haftpflichtgesetz)

Trotz dieser Schwierigkeiten und trotz offenkundiger gesetzestechnischer Defizite²³ weist das neue Gesetz durchaus eine Reihe moderner bzw. aus europäischer Sicht zukunftsweisender Strukturelemente auf. Dazu gehört zunächst die Ausrichtung des Haftungsrechts am Schutz individueller Rechte und rechtlich geschützter Interessen: Nicht

die Pflichtverletzung, sondern die Verletzung einer individuellen Rechtsposition bildet den Ausgangs- und Bezugspunkt der haftungsrechtlichen Tatbestandsbildung (§§ 1, 2 HaftpflichtG).²⁴ Konsequenter findet sich im Gesetz weder die „Rechtswidrigkeit“ noch ein vergleichbares Konzept. Dieser Ansatz entspricht einer in Europa verbreiteten Haftungsrechtsdogmatik, die auf einer Umstellung des Rechts auf den Schutz individueller Rechte und Interessen beruht, und die in den in Europa heute selbstverständlichen Grundrechtskatalogen und insbesondere auch in der Konstitutionalisierung des Haftungsrechts zum Ausdruck kommt.²⁵ Ein solcher Ansatz trägt auch die Regelbildung transnationaler Restatements des Haftungsrechts²⁶ und war folgerichtig auch vom Entwurf Brüggemeier/Yan zugrundegelegt worden.²⁷

Ein weiteres modernes Strukturelement ist die Vorstellung eines graduellen Übergangs von der Haftung für echtes eigenes Fehlverhalten (Verschulden) hin zu mehr oder weniger strikten Haftungstatbeständen.²⁸ Auch dieser Ansatz entspricht verbreiteter europäischer Haftungsrechtsdogmatik;²⁹ das wird zunehmend auch in den internationalen Restatements deutlich.³⁰ Die frühere Vorstellung eines „zweispurigen Haftungsrechts“, die sich allerdings auch noch im Entwurf Brüggemeier/Yan fand,³¹ wird damit überwunden. Zwar hält das chinesische Haftungsrecht an der terminologisch in der Tat schwer zu überwindenden Unterscheidung der Verschuldenshaftung von verschuldensunabhängigen, strikten Haftungstatbeständen fest (§§ 6 f.). Auch finden sich in den §§ 26 ff. allgemeine Regeln zum Mitverschulden und zum Haftungsausschluss bei höherer Gewalt,

¹⁷ Kapitel 12 enthält einige Schlussbestimmungen.

¹⁸ § 91 HaftpflichtG.

¹⁹ Ulpian D. 9,3. In den europäischen Kodifikationen ist diese Klage zumeist in den allgemeinen Generalklauseln aufgegangen.

²⁰ Vgl. § 85 HaftpflichtG: „Stürzen ein Gebäude oder andere Einrichtungen sowie die auf diesen befindlichen Gegenstände und Aufhängungen ein, fallen solche Gegenstände herunter oder um und wird dadurch ein anderer geschädigt, haften der Eigentümer oder Verwalter aus Delikt, sofern sie nicht beweisen können, dass sie kein Verschulden trifft“. Siehe ähnlich auch die folgenden §§ 86–90.

²¹ Ulpian D. 9,3,1,1: „Summa cum utilitate id praetorem edixisse nemo est qui neget: publice enim utile est sine metu et periculo per itinera commeari“; näher zum rechtspolitischen Hintergrund insbesondere Reinhard Zimmermann, *Effusum vel deiectum*, in: *Festschrift für Hermann Lange*, 1992, 301 ff. m.w.N.

²² Vgl. § 6 HaftpflichtG: „Wer schuldhaft die geschützten Rechte und Interessen eines anderen verletzt, haftet aus Delikt“.

²³ Im Einzelnen unten III.–VII.

²⁴ Dieser Bezug auf den Schutz individueller Rechtsgüter wird freilich in manchen Vorschriften des Gesetzes nicht klar deutlich; hier hätte klarer formuliert werden können. Dass dieser Ansatz das Gesetz insgesamt trägt, kann allerdings angesichts der unmissverständlichen Eingangsbestimmungen kaum zweifelhaft sein. Das Gesetz formuliert, was sinnvoll ist, den Kreis der geschützten Rechtsgüter offen, enthält allerdings auch Rechtsgüter, wie das Vormundschafts- und das Erbrecht (§ 2 Abs. 2), die – zumindest aus deutscher Sicht – nicht sinnvoll mit haftungsrechtlichen Mitteln geschützt werden können.

²⁵ Jansen, *Die Struktur des Haftungsrechts. Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz*, 2003, 466 ff., 476 ff., 524 ff., 542 ff., 570 ff., 635 ff.; ders., *RabelsZ 70* (2006), 736 ff.

²⁶ Siehe nur die Artt. 2:101 f. PETL (Fn. 14).

²⁷ Artt. 1:101 ff. des Entwurfs Brüggemeier/Yan (Fn. 15).

²⁸ Vgl. auch *Koziol/Zhu*, *JETL 1* (2010), 339.

²⁹ *Cees van Dam*, *European Tort Law*, 2006, Rn. 1005; Jansen, *Haftungsrecht* (Fn. 24), 551 ff.; ders., *RabelsZ 70* (2006), 742 ff., 749 f.; *Franz Werro/Vernon V. Palmer/Anne-Catherine Hahn*, *Synthesis and survey of the cases and results*, in: *Werro/Palmer* (Hrsg.), *The Boundaries of Strict Liability in European Tort Law*, 2004, 387, 406 ff., 409 ff., 446 ff.; *Helmut Koziol*, *Grundfragen des Schadensersatzrechts*, 2010, Rn. 1/20, 6/188 ff.

³⁰ Das gilt insbesondere für die PETL (Fn. 14), die hier allerdings lediglich mit einer Umkehr der Beweislast für das Verschulden operieren (vgl. Art. 4:201 f.); näher Jansen, *RabelsZ 70* (2006), 766 ff.

³¹ Siehe Artt. 2:101 ff., 4:101 ff. des Entwurfs Brüggemeier/Yan (Fn. 15), der auf einer dreistufigen Gliederung des Haftungsrechts (Vorsatz – Fahrlässigkeit – Gefährdungshaftung) beruht.

die offenbar grundsätzlich für sämtliche Haftungstatbestände gelten³² und damit den Eindruck einer „zweispurigen“ Gliederung des Haftungsrechts erwecken. Allerdings finden sich insbesondere bei der besonderen Gefährdungshaftung verschärfte Einschränkungen dieser allgemeinen Regeln; und vor allem durchziehen Verschuldensvermutungen und abgestuft verschärfte Haftungstatbestände das Gesetz von Anfang bis Ende. Beispiele sind § 34, der eine strikte Unternehmenshaftung von Arbeitseinheiten für Delikte ihrer Beschäftigten anordnet, und § 41, der eine verschuldensunabhängige Herstellerhaftung für Produktfehler statuiert (die Verkäuferhaftung ist demgegenüber verschuldensabhängig geregelt, § 42). Die §§ 55 Abs. 2, 57 sehen eine objektive Haftung medizinischer Einrichtungen für die Verletzung bestimmter Aufklärungspflichten und objektiver Behandlungsstandards vor;³³ und für Umweltverschmutzungen ordnen die §§ 65 f. nicht nur eine strikte Haftung, sondern auch eine Beweislastumkehr für die Kausalität an. Insbesondere aber wird das Konzept abgestufter Haftungsverschärfungen in den §§ 69 ff. deutlich, die eine strikte Haftung für wichtige Tatbestände besonderer Gefahr vorsehen: Bei Nuklearunfällen ist die Haftung nur bei einer vorsätzlichen Selbstschädigung oder Krieg ausgeschlossen, bei der Luftverkehrshaftung kommt offenbar noch höhere Gewalt hinzu (§§ 71, 29), bei weiteren Haftungstatbeständen wird die Haftung darüber hinaus bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten gemindert, und nach den §§ 85 ff. gilt bei der *actio de deiectis vel effusis* und ähnlichen Gefahren eine Umkehr der Beweislast für das Verschulden.

Für die weitere Entwicklung des chinesischen Haftungsrechts wird die Frage entscheidend sein, ob derartige Haftungsverschärfungen analogiefähig sein sollen. Eine ausdrückliche Aussage dazu findet sich im Gesetz zwar nicht; angesichts der Tatsache, dass der chinesische Gesetzgeber die Entwicklung des Haftungsrechts weitgehend in die Hände der Judikative gelegt hat und das Oberste Volksgericht zur abstrakt-generellen Rechtsfortbildung berufen ist und diese Aufgabe offenbar auch selbstbewusst angenommen hat,³⁴ spricht einiges für ein solches Verständnis. Dies ist umso wichtiger als viele dieser Haftungsverschärfungen systema-

tisch nicht vollständig durchdacht erscheinen;³⁵ hier besteht also ein erhebliches Bedürfnis für höchstrichterliche Klarstellungen. Derartige handwerkliche Mängel in Einzelfragen lassen das positive Urteil über die richtige Grundkonzeption freilich unberührt.

Einen grundsätzlich überzeugenden Ansatz verfolgt das Gesetz auch bei der Unternehmenshaftung, die primär auf die strikt haftende anstellende „Einheit“ kanalisiert wird (§ 34).³⁶ Gleiches gilt für die Haftung medizinischer Institutionen für Behandlungs- und Aufklärungsfehler (§§ 54, 55 Abs. 2, 57 f.); hier wird dazu allerdings die unnötige Fiktion eines vermuteten Verschuldens einer medizinischen Institution bemüht (§ 58). Diesen Regelungen liegt offenbar der Gedanke zugrunde, dass die Haftung von Unternehmen nicht allein darauf beruht, dass sie für das persönliche Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter einzustehen haben. Vielmehr geht es daneben auch um eine von individuellem Fehlverhalten gedanklich unabhängige Haftung für mangelhafte Betriebsabläufe;³⁷ entsprechend hatten Brüggemeier/Yan – mit treffendem Hinweis auf die Principles of European Tort Law (Art. 4:202) – eine solche Regelung vorgeschlagen.³⁸ Die Schwierigkeiten und Probleme liegen freilich auch hier im Detail. So ist § 34 HaftpflichtG viel zu weit formuliert:³⁹ Es fehlt das Tatbestandsmerkmal eines Mangels betrieblicher Tätigkeit, das bei diesem Ansatz erforderlich wäre,⁴⁰ bzw. das Erfordernis eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers. Im Folgenden sollen einzelne Regelungen deshalb beispielhaft einer Detailanalyse unterzogen werden.

III. Haftungssubjekte

Kapitel 4 enthält ausweislich seiner Überschrift „Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt“. Dahinter verbirgt sich ein bunter Strauß unterschiedlichster Vorschriften. Sie betreffen Fragen der Zurechnung schadensverursachenden Verhaltens anderer (z.B. §§ 32 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 35), Fragen

³² Nach der Formulierung des § 26 ist allerdings ein Verschulden des Schädigers vorausgesetzt („auch“), doch ergibt sich aus der systematischen Stellung, dass diese Norm auch bei Gefährdungshaftungen Anwendung finden soll. Bei den Gesetzgebungsdiskussionen wurde das als selbstverständlich vorausgesetzt. Anders und deshalb kritisch *Kozioł/Zhu*, JETL 1 (2010), 345 f.

³³ Siehe auch § 58 HaftpflichtG: unwiderlegliche Verschuldensvermutung (engl. Übers.: „constructive fault“) für bestimmte medizinische Pflichtverletzungen.

³⁴ Das zeigen die abstrakt-generellen Richtlinien des Obersten Volksgerichts im Bereich des Haftungsrechts; siehe oben Fn. 11.

³⁵ So erweckt § 43 Abs. 1 HaftpflichtG – entgegen dem Wortlaut des § 42 – den Eindruck einer verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers defekter Produkte. Wenig klar ist auch das Verhältnis der verschärfte medizinischen Haftungstatbestände der §§ 55 Abs. 2, 57 f. zur verschuldensbezogenen Grundregel des § 54. Bisweilen scheint zudem offen, ob höhere Gewalt die Haftung ausschließt, weil einzelne Normen wie § 71 den allgemeinen Ausschluss der Haftung für vorsätzliche Selbstschädigung (§ 27), nicht aber den Haftungsausschluss bei höherer Gewalt (§ 29) wiederholen, während das in anderen Normen, etwa § 72, durchaus geschieht.

³⁶ Ebenso § 41 HaftpflichtG für die Produkthaftung.

³⁷ *Brüggemeier/Yan*, Entwurf (Fn. 15), 61 f.

³⁸ Artt. 3:101 ff. des Entwurfs *Brüggemeier/Yan* (Fn. 15).

³⁹ „(I) Schädigt ein Arbeitnehmer einer Einheit bei der Arbeit einen anderen, so haftet die Arbeitseinheit.

(II) Schädigt ein Leiharbeitnehmer während der Zeit des Leiharbeitsverhältnisses einen anderen, haftet der Entleiher; ...“.

⁴⁰ Vgl. Art. 3:101 I des Entwurfs *Brüggemeier/Yan* (Fn. 15).

der Deliktsfähigkeit (§§ 32 Abs. 2, 33), Fragen der Haftung bei einer Schädigung Dritter durch abhängig Beschäftigte (§§ 34, 35) sowie der Haftung bei Schädigungen in öffentlichen oder der Öffentlichkeit geöffneten Räumen und Einrichtungen (§ 37) und speziell in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 38–40). Hier stehen aber auch Vorschriften zur Haftung aus Verletzungen eigener Verkehrssicherungspflichten, die allein (§§ 37 Abs. 1, 39) oder zusammen mit deliktischem Verhalten Dritter einen Schaden herbeigeführt haben (§§ 36, 37 Abs. 2, 40 Satz 2).

Wer unter „Besonderen Bestimmungen zum Haftungssubjekt“ zunächst eine grundlegende Bestimmung zur Deliktsfähigkeit erwartet, wird enttäuscht. Vielmehr werden die „Zivilgeschäftsfähigkeit“, die „Zivilgeschäftsunfähigkeit“ und die „beschränkte Zivilgeschäftsunfähigkeit“ vorausgesetzt; im Haftpflichtgesetz geht es um Schädigungen durch Zivilgeschäftsunfähige (§§ 32, 33). Die entscheidenden Regelungen zur Zivilgeschäftsfähigkeit – das muss man wissen; ein klarstellender Verweis fehlt – finden sich außerhalb des Deliktsrechts, in den allgemeinen Vorschriften zur Geschäftsfähigkeit.⁴¹ Danach sind Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zivilgeschäftsunfähig und Minderjährige zwischen dem vollendeten 10 und 18. Lebensjahr beschränkt zivilgeschäftsfähig. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die volle Zivilgeschäftsfähigkeit ein. Geisteskranke sind generell zivilgeschäftsunfähig.

Wünschenswert wäre auch eine grundlegende Vorschrift gewesen, die zum Ausdruck gebracht hätte, dass einen Zivilgeschäftsunfähigen grundsätzlich keine deliktische Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden trifft. Stattdessen geht das neue Haftpflichtgesetz sogleich in medias res und bestimmt in § 32 Abs. 1 Satz 1, dass für deliktisches Handeln Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger der Vormund haftet. Daraus ergibt sich jedenfalls im Umkehrschluss, dass Zivilgeschäftsunfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige deliktsrechtlich grundsätzlich nicht verantwortlich sind. Wer der statt ihrer verantwortliche „Vormund“ i.S. dieser Vorschrift ist, ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Haftpflichtgesetz. Offenbar wird hier die Regelung der §§ 14, 16–18 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China vorausgesetzt, doch ist zweifelhaft, ob es nicht passender gewesen wäre, auf eine haftungsrechtliche Aufsichtspflicht abzustel-

len.⁴² Zudem erscheint die grundsätzlich verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit des Vormunds für Verhalten des Mündels ungewöhnlich. Zwar wird diese Verantwortlichkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 2 dadurch abgemildert, dass die Haftung gemindert werden kann – freilich nicht entfällt –, wenn der Vormund pflichtgemäß gehandelt hat. Vor dem Hintergrund des Verursachungsprinzips des deutschen Rechts erscheint eine solche bloße Haftungsminde rung aber ungenügend, wenn ein Fehlverhalten des Vormunds ausgeschlossen ist. Absatz 2 schränkt wiederum die mangelnde Eigenverantwortlichkeit des nicht voll Zivilrechtsfähigen etwas ein und enthält auch Aspekte einer Billigkeitshaftung,⁴³ wenn danach der Vormund die ihn treffende Haftung für schädigendes Verhalten des Mündels zunächst aus dem Vermögen des Mündels und nur subsidiär aus dem eigenen Vermögen erfüllen muss.

§ 33 regelt die Haftung des vorübergehend Zivilgeschäftsunfähigen und ist dabei den §§ 827, 829 BGB nicht unähnlich: Hat der Schädiger sich selbst schuldhaft in den Zustand der vorübergehenden Bewusstlosigkeit oder des Verlusts der Kontrollfähigkeit versetzt, haftet er für in diesem Zustand verursachte Schädigungen (Abs. 1 Satz 1). Absatz 2 stellt klar, dass dies auch für solche Bewusstlosigkeiten und Kontrollverluste gilt, die auf den Genuss von Alkohol, Narkotika oder Psychopharmaka zurückzuführen sind. Liegt kein Verschulden vor, so bestimmt Abs. 1 Satz 2 eine Haftung nach Billigkeit: Der Schädiger hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatz zu leisten. Ob diese bloße Billigkeitshaftung auch bei einer unverschuldeten Herbeiführung der Bewusstlosigkeit oder des Kontrollverlustes durch Alkohol, Drogen oder Medikamente einsetzt, ist zweifelhaft. Die Systematik der Regelung spricht eher dafür, in diesen Fällen eine uneingeschränkte Haftung anzunehmen, wenngleich eine solche Gleichsetzung von verschuldeter Zivilgeschäftsunfähigkeit und unverschuldeter Zivilgeschäftsunfähigkeit nicht unbedenklich ist.

§§ 34 und 35 regeln die Haftung bei Schädigungen Dritter durch abhängig Beschäftigte: § 34 Abs. 1 und § 35 Satz 1 Halbs. 1 betreffen die Haftung bei einer Schädigung Dritter: Es haftet die Einheit (§ 34 Abs. 1) bzw. der Arbeitgeber (§ 35 Satz 1 Halbs. 1), für den der Schädiger tätig ist. Der Schädiger selbst haftet nicht.⁴⁴ Unklar bleibt, ob es sich bei diesen

⁴¹ §§ 11 ff. der Allgemeinen Grundsätze für das Zivilrecht der VR China; vgl. auch *Kozioł/Zhu*, JETL 1 (2010), 328, 346 f.; *Gert Brüggemeier*, Neues Gesetz über das Deliktsrecht der VR China, Haftpflicht international, Recht und Versicherung (PHi) 2010, 92, 95.

⁴² *Brüggemeier*, PHi 2010, 92, 95 legt diese Vorschrift weit aus und sieht hierin eine Haftung des Aufsichtspflichtigen. Aber das ist mit der technischen Formulierung der Norm, die hier terminologisch unmissverständlich an die Allgemeinen Grundsätze für das Zivilrecht der VR China anknüpft, nicht recht vereinbar.

⁴³ Dazu *Brüggemeier*, PHi 2010, 92, 95.

Regelungen um reine Zurechnungsnormen handeln soll, deren Regelungsgehalt sich auf die Zuweisung des deliktischen Handelns des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber beschränkt oder – darüber hinaus – um eigenständige Anspruchsgrundlagen, die eine deliktische Haftung des Arbeitgebers begründen.⁴⁵ Dies ist insoweit von Bedeutung, als im ersten Fall die allgemeinen Voraussetzungen deliktischer Haftung, insbesondere ein Verschulden nach §§ 6, 7, für einen Anspruch erforderlich wären, im zweiten Fall hingegen der Arbeitgeber für jedes schadenverursachende Verhalten seines Arbeitnehmers unabhängig vom Verschulden des Arbeitnehmers oder eines eigenen Verschuldens und unabhängig von einem eigenen deliktischen Verhalten einzustehen hätte. Die Formulierung der Vorschriften, die von einer „deliktischen Haftung der Einheit“ bzw. „des Arbeitgebers“ sprechen, legen Letzteres nahe, was indes zu weitgehend erscheint. Hier wird es auf eine Präzisierung durch Interpretationsgrundsätze des Obersten Volksgerichts ankommen.

Eine besondere Regelung enthält § 35 Satz 1 Halbs. 2, wenn in einem Arbeitsverhältnis nicht ein Dritter, sondern der Arbeitnehmer selbst einen Schaden erleidet. Hier sollen beide Seiten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – nach Maßgabe des jeweiligen Verschuldens haften. Diese Regelung erscheint wenig gelungen. Dies betrifft bereits die Einordnung als deliktische Regelung. Denn hier dürfte es eher um arbeitsvertragliche als um deliktische Haftungsfragen gehen. Sodann wird für den Fall der Verletzung des Arbeitnehmers eine Haftung beider Seiten angeordnet. Dass aber der verletzte Arbeitnehmer für sich selbst haftet, erscheint ungewöhnlich. Gemeint ist wohl, dass er sich nach Maßgabe des eigenen Verursachungsbeitrags ein Mitverschuldens haftungsmindernd anrechnen lassen muss (vgl. § 26). Und schließlich bestimmt die Regelung eine Haftung nach Maßgabe des beiderseitigen Verschuldens. Weshalb hier aber nur nach Verschulden gehaftet wird, während gegenüber Dritten nach Halbs. 1 ohne Verschulden gehaftet wird, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

Besondere Regelungen enthält § 34 Abs. 2 schließlich für Schädigungen durch Leiharbeitnehmer: Wird ein Dritter geschädigt, so haftet der Entleiher aus Delikt (Halbs. 1). Auch dies dürfte eine Haftungs- und nicht nur eine Zurechnungsnorm sein, so dass der Entleiher – wie der Arbeitgeber – ohne eigenes deliktisches Verhalten oder eigenes Verschulden oder ein Verschulden des Leiharbeitnehmers haftet. Dies ist nicht minder bedenklich als

die Nichtverschuldenshaftung des Arbeitgebers nach §§ 34 Abs. 1, 35 Halbs. 1. Weiterhin bestimmt § 34 Abs. 2 Halbs. 2, dass der Verleiher „ergänzend haftet“, falls sein Verschulden mitgewirkt hat. Gemeint ist damit offenbar eine subsidiäre Haftung. Weshalb der Verleiher aber – anders als der Entleiher – nur verschuldensabhängig haftet, ist nicht recht erklärlich.

§ 36 regelt – von der Systematik her überraschend – die Haftung des Internetdiensteanbieters: Nach Abs. 1 haftet dieser für die „Verletzung zivilrechtlicher Rechte und Interessen eines Dritten“, die vom Internetnutzer verursacht wird. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem Nutzer. Vom Wortlaut her erscheint die Haftung verschuldensunabhängig,⁴⁶ was – insbesondere vor dem technischen Hintergrund – nicht ganz unbedenklich erscheint. Wie sich indes die verschuldensabhängige Haftung des Abs. 3, die dann einsetzt, wenn der Betreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung hat und das schadensverursachende Handeln des Nutzers nicht unterbindet, hierzu verhält, bleibt rätselhaft. Dieser Vorschrift hätte es nicht mehr bedurft, weil in allen diesen Fällen bereits nach Abs. 1 gehaftet werden dürfte. Wann eine „Verletzung zivilrechtlicher Rechte und Interessen“ anzunehmen ist, bestimmt § 2. Er ordnet auch an, dass in diesen Fällen eine deliktische Haftung einsetzt, woraus sich die Haftung des Internetnutzers für solche Schädigungen schon unmittelbar ergeben dürfte. Nach Abs. 2 kann der Geschädigte einer via Internet begangenen deliktischen Handlung den Betreiber der betreffenden Internetplattform zu Gegenmaßnahmen, z. B. Löschung, Abschirmung oder Blockierung auffordern (Satz 1). Als bloße Möglichkeit zur Aufforderung hätte diese Regelung aber keinen wirklich erheblichen Regelungsinhalt. Es liegt daher nahe, diese Regelung als Anspruch auf entsprechende Gegenmaßnahmen aufzufassen, letztlich also auf Beseitigung und Unterlassung, was den quasinegatorischen Ansprüchen des deutschen Rechts (§§ 823, 1004 BGB analog) nicht unähnlich ist. Wird dieser Anspruch nicht erfüllt, hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des hierdurch erhöhten Schadens. Der Internetbetreiber haftet auch insoweit gesamtschuldnerisch mit dem unmittelbar schädigenden Nutzer (Satz 2). Auch einer solchen Regelung hätte es im Hinblick auf Abs. 1 nicht bedurft. Sie hat insoweit nur klarstellenden Charakter.

§ 37 enthält eine spezielle Haftungsnorm für die Verletzung von „Sicherungsgewährleistungspflichten“ (Verkehrspflichten), wenn ein anderer in

⁴⁴ Brügge meier, PHi 2010, 92, 95.

⁴⁵ Vgl. bereits oben bei Fn. 36 ff.

⁴⁶ Brügge meier, PHi 2010, 92, 95 hält die Frage für offen, ob es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt.

öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen zu Schaden kommt. Beispielsweise sind Hotels, Kaufhäuser, Banken, Bahnhöfe, Parkanlagen und Vergnügungseinrichtungen genannt. Doch ist diese Aufzählung nicht abschließend. Haftpflichtig ist das jeweilige „Verwaltungspersonal“. Entsprechendes ist für Schäden bei „Massenveranstaltungen“ angeordnet – eine mehr als aktuelle Vorschrift, wie in Deutschland die Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Duisburger Loveparade-Unglück soeben gezeigt haben. Haftpflichtig sind hier die „Organisatoren“. Nicht ganz unproblematisch ist hier wieder die offensichtliche Verschuldensunabhängigkeit der Haftung. Sodann ist zweifelhaft, ob mit dem „Verwaltungspersonal“ bzw. den „Organisatoren“ die richtigen Haftpflichtigen identifiziert sind. Nicht nur nach deutschem Verständnis soll derjenige, der für die Gefahrenquelle verantwortlich ist oder derjenige, der den wirtschaftlichen Nutzen aus einer Einrichtung erzielt, auch das Haftungsrisiko tragen. Dieser Zusammenhang dürfte bei dem Verwaltungspersonal oder den Organisatoren nicht immer herzustellen sein. Besser hätte daher an den Gebäudeeigentümer oder Gebäudeunterhaltungspflichten für Gebäudegefahren oder an den Betreiber einer Einrichtung oder den Veranstalter einer Massenveranstaltung für Schäden bei dem Betrieb der Einrichtung oder durch die Veranstaltung angeknüpft werden sollen. Zu begrüßen ist demgegenüber die Anknüpfung der Haftung an die Verletzung von „Sicherungsgewährleistungspflichten“. Was genau eine solche Pflicht begründet und welchen Inhalt und Umfang sie hat, ist nicht definiert, was wegen der Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Sachverhalte aber ebenso unbedenklich ist, wie bei der Verkehrssicherungspflichtverletzung des deutschen Rechts. Damit wird der Rechtsprechung der gerade hier notwendige Raum für flexible Handhabungen geöffnet. Wünschenswert wäre allerdings die Klarstellung gewesen, dass nur die Verletzung solcher Pflichten haftungsauslösend sein kann, die gerade dem Schutz des Geschädigten dienen. Insoweit wird eine teleologische Reduktion durch die Rechtsprechung erforderlich sein. Absatz 2 stellt klar, dass bei einer Schädigung durch Dritte diese in der Haftung bleiben (Satz 1). Ob dies tatsächlich aber nur eine Klarstellung ist und Dritte daher unter den allgemeinen Haftungsvoraussetzungen einzustehen haben (§ 6) oder ob eine eigene Haftung begründet werden soll, die dann verschuldensunabhängig wäre, ist nicht ganz eindeutig. Wäre Letzteres anzunehmen, wäre dies gewiss ein bedenklicher Wertungswiderspruch. Nach Satz 2 trifft das Verwaltungspersonal und die Organisatoren in diesem Fall eine „ergänzende Haftung“.

§§ 38–40 regeln sehr ausführlich die Haftung bei Schädigungen in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen: Gegenüber dem nicht Zivilgeschäftsfähigen (bis 10. Lebensjahr) wird für vermutetes Verschulden (§ 38), gegenüber beschränkt Zivilgeschäftsfähigen (bis 18. Lebensjahr) für nachgewiesenes Verschulden (§ 39) und bei Schadenverursachung durch nicht der Bildungseinrichtung zugehörige Dritte für nachgewiesenes Verschulden und nur „ergänzend“ zur Haftung des dritten Schädigers gehaftet (§ 40). Gehaftet wird immer nur für Körperschäden. Die hiermit aufgeworfene Frage nach einer Haftung für Sachschäden beantwortet das Gesetz nicht. Diese Regelungen setzen offenbar die besondere Fürsorge- und Obhutsbeziehungen von Bildungseinrichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen haftungsrechtlich um. Gegenüber den besonders fürsorgebedürftigen nicht Zivilgeschäftsfähigen wird daher strenger als gegenüber den weniger fürsorgebedürftigen beschränkt Zivilgeschäftsfähigen gehaftet. Klarstellungsbedürftig erscheint, dass die zum Verschulden führende Pflichtverletzung für den Körperschaden kausal gewesen sein muss und die verletzte Pflicht individualschützenden Charakter gegenüber dem Geschädigten haben muss. Wenn es hieran fehlt, sollte man der Rechtsprechung eine entsprechende teleologische Reduktion anraten. § 40 erscheint in Ansehung der §§ 38 f. überflüssig: Bei schuldhafter Pflichtverletzung der Einrichtung wird bereits hiernach gehaftet. Soweit daneben die Haftung des dritten Verletzers angeordnet wird, ergibt sich dies schon aus § 6. Ob § 40 dies nicht nur klarstellt, sondern darüber hinausgehend eine eigenständige verschuldensunabhängige Haftung anordnet, bleibt fraglich, wäre aber auch unter Fürsorgegesichtspunkten, die Dritte kaum treffen dürften, nicht zu rechtfertigen.

IV. Produkthaftung

Der besondere Teil des Haftpflichtgesetzes (Kapitel 5 ff.) beginnt mit speziellen Regelungen zur Produkthaftung (§§ 41–47). Sie übernehmen das bisherige Recht aus dem Produktqualitätsgesetz von 2000 und konkretisieren und aktualisieren es.⁴⁷ § 41 enthält eine Haftungsbestimmung, die zunächst als die grundlegende Haftungsnorm erscheint: Für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt wird dessen Hersteller einer verschuldensunabhängigen Haftung unterworfen. Für Definitionen der zentralen Begriffe, wie „Produkt“, „Fehler“, „Hersteller“ und „Schaden“, wird man auf Interpretationsgrundsätze des Obersten Gerichts warten

⁴⁷ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 96; Winfried Huck, Neuere Entwicklungen zum Produkthaftungsrecht und zur Produktsicherheit in China, PHi 2010, 68, 70.

müssen; einstweilen ist insoweit auf das Produktqualitätsgesetz zurückzugreifen.⁴⁸ § 42 ergänzt die Herstellerhaftung des § 41, indem er klarstellt, dass der Händler oder Verkäufer des Produkts (und nicht der Hersteller) haftet, wenn das schadensstiftende Produkt durch sein Verschulden fehlerhaft geworden ist. Kann der Verkäufer indes weder den Hersteller, noch den Lieferanten benennen, haftet er verschuldensunabhängig und subsidiär wie ein Hersteller (§ 42 Abs. 2).

Dieses an sich stimmige Haftungssystem wird durch § 43 empfindlich gestört, der hierzu in einem offensichtlichen Widerspruch steht: Nach Abs. 1 haften Hersteller und Händler/Verkäufer für Produktfehler verschuldensunabhängig. Dies ist für den Hersteller in § 41 bereits in gleicher Weise angeordnet, während § 42 die Haftung des Händlers/Verkäufers grundsätzlich an ein Verschulden bindet. Sieht man auch in § 43 eine Haftungsnorm ließe sich Konsistenz nur erreichen, wenn die Vorschrift sich auf eine Anordnung gesamtschuldnerischer Haftung von Hersteller und Händler/Verkäufer beschränkte oder §§ 41, 42 gestrichen würden. Anders wäre dies hingegen, wenn man § 43 nur als Regelung des Haftungsadressaten auffassen würde, der unter den Voraussetzungen der §§ 41 f. einer Haftung ausgesetzt ist. Auch hier wird Aufschluss erst die Auslegung durch die Rechtsprechung bringen. § 43 Abs. 2 und 3 regeln den Innenausgleich zwischen Hersteller und Händler/Verkäufer. Danach besteht ein Regressanspruch des jeweils eintretenden Gesamtschuldners, der nach dieser Vorschrift gegenüber dem Händler/Verkäufer ausdrücklich verschuldensabhängig ist. Auch für den Innenausgleich hätte es daher der §§ 41, 42 nicht bedurft.⁴⁹ Einen weiteren Regressanspruch normiert § 44: Hat ein Dritter (Transporteur, Lagerhalter, etc.) den Produktfehler verursacht, für den Hersteller oder Händler/Verkäufer im Außenverhältnis eintreten musste, so können sie sich bei diesem Dritten schadlos halten. Ergänzt wird die Schadensersatzhaftung durch einen (vorbeugenden) Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des (potentiell) Geschädigten: Er kann vom Hersteller und Händler/Verkäufer die Beseitigung drohender Gefahren und Behinderungen für Körper und Vermögen verlangen.

§ 46 führt eine gesetzliche Pflicht zur Produktbeobachtung ein.⁵⁰ Stellt sich nach Inverkehrbringen des Produkts ein Fehler heraus, müssen Hersteller und Händler/Verkäufer unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe, wie Warnung oder Rückruf, ergreifen (Satz 1). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach oder können die ergriffenen Maßnahmen den Schaden nicht (mehr) verhindern, haften Hersteller und Händler/Verkäufer verschuldensunabhängig (Satz 2). Das ist eine bemerkenswert moderne Vorschrift, die einen umfassenden Verbraucherschutz gewährleistet und damit sicher beispielhaft auch für westliche Rechtsordnungen sein könnte.

§ 47 führt schließlich einen Anspruch auf Strafschadensersatz ein, wenn ein fehlerhaftes Produkt wesentlich weiterproduziert und -vertrieben wird und dadurch der Tod oder erhebliche Gesundheitsschäden verursacht werden. Weitere Einzelheiten werden nicht festgelegt, insbesondere auch nicht, wie der Strafschadensersatz neben dem kompensatorischen Schadensersatz nach § 43 zu bemessen ist. Auch Höchstgrenzen werden nicht festgelegt. Hier öffnet sich ein weites Feld für konkretisierende Rechtsprechung. Diese Regelung, die offensichtlich vor dem Hintergrund spektakulärer Lebensmittelskandale in China zu erklären ist, ist aus deutscher Sicht dogmatisch und rechtspolitisch verfehlt.⁵¹ Auf ein rein kompensatorisch angelegtes Haftungsrecht glaubte der chinesische Gesetzgeber sich aber offenbar hier nicht beschränken zu können.

V. Straßenverkehrshaftung

Kapitel 6 regelt in nur sechs Artikeln die „Haftung für Unfälle im Kraftverkehr“. Die Beschränkung auf die Haftung von Haltern und anderen Benutzern von Kraftfahrzeugen erscheint allerdings nicht unproblematisch. Es ist keineswegs zwingend, Verkehrsunfälle zwischen Radfahrern oder letzteren und Fußgängern, welche zunehmen und erfahrungsgemäß häufig zu erheblichen Verletzungen führen, unberücksichtigt zu lassen und insoweit nur die allgemeinen Deliktsrechtsregeln zu Anwendung zu bringen. Nicht ganz unproblematisch ist insoweit auch die Anwendbarkeit der Mitverschuldensregel des § 26.⁵² Zudem ist aber auch die Verweisung in § 48 auf die „einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes für Straßenverkehrssicherheit“ – aus deutscher Sicht – im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit unglücklich, zumal sie zunächst offen lässt, ob im Straßenverkehr verschuldensabhängig oder strikt gehaftet wird.⁵³

⁴⁸ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 96: „Produkte“ sind danach hergestellte oder bearbeitete Sachen, die vertrieben werden (§ 2 Abs. 2 Produktqualitätsgesetz); „Fehler“ sind danach die unvernünftigen Gefahren für die Sicherheit des menschlichen Körpers oder des Eigentums anderer (§ 46 Halbs. 1 Produktqualitätsgesetz); „Schaden“ umfasst den Personenschaden und den Sachschaden an anderen Gegenständen als dem fehlerhaften Produkt (§ 41 Abs. 1 Produktqualitätsgesetz); der „Hersteller“ ist auch im Produktqualitätsgesetz nicht definiert.

⁴⁹ A.A. Brüggemeier, PHi 2010, 92, 96.

⁵⁰ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 96; Huck, PHi 2010, 68, 70.

⁵¹ Kritisch auch Koziol/Zhu, JETL 1 (2010), 328, 336 f., 351 f.

⁵² Siehe bereits oben Fn. 31.

⁵³ Koziol/Zhu, JETL 1 (2010), 328, 352 ff.

Schließlich fehlt eine Definition des Kraftfahrzeugs oder der Verweis auf eine solche in einem anderen Gesetz. Auch hier gilt es, das Gesetz baldmöglichst zu konkretisieren.

Auffallend ist aus europäischer Sicht weiter, dass eine Reihe von grundlegenden haftungsrechtlichen Fragen auch unter Heranziehung der Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 nicht oder nur unzulänglich zu lösen sein werden; hier sind noch höchstrichterliche Klarstellungen durch allgemeine Leitlinien erforderlich. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Punkte: Im Falle höherer Gewalt greift zwar § 29 Satz 1 ein, es bleibt allerdings offen, was unter höherer Gewalt gerade im straßenverkehrsrechtlichen Zusammenhang zu verstehen ist. Die deutsche Rechtsprechung hat die höhere Gewalt als ein (1) betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte (z.B. Erdbeben) oder durch Handlungen dritter Personen (z.B. Selbstmordversuch) herbeigeführtes Ereignis definiert, das (2) nach menschlicher Erfahrung unvorhersehbar ist, (3) mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und (4) auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.⁵⁴ Diese Definition erscheint verallgemeinerungsfähig.

Legt man eine solche Definition zugrunde, so ist allerdings der im Verlauf der Gesetzgebungsberatungen wiederholt angesprochene⁵⁵ Fall unregelt geblieben, dass ein Unfall für einen Verkehrsteilnehmer unvermeidbar war, also auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.⁵⁶

Schließlich fehlen Lösungen für die Haftungsverteilung im Einzelnen. So kommt bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und fehlendem Verschulden auf beiden Seiten nach § 24 eine Verteilung des Schadens „nach den tatsächlichen Umständen auf die beiden Parteien“ in Betracht. Sachgerechter ist es hier wohl, eine Haftungsverteilung nach der Gefährlichkeit der beteiligten Fahrzeuge (sog. Betriebsgefahr) vorzunehmen; auch hier ist das Oberste Gericht aufgerufen, das recht abstrakte Haftungsrecht für die Praxis zu konkretisieren.

Während die Unterscheidung von Eigentümer und Nutzer (nach deutschrechtlicher Terminologie der Halter) in § 49 sowie die grundsätzliche Haftung auch dieses Nutzers zu begrüßen sind, wirft

Satz 2 der Vorschrift die im Haftpflichtgesetz bislang nicht beantwortete Frage auf, wie sich der Anspruch gegen den Eigentümer zu dem gegen die Versicherung und gegen den Nutzer verhält. Sachgerecht wäre für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eine Gesamtschuld nach § 15.

Wenig überzeugend erscheint die Fallgestaltung „zusammengebautes oder verkehrsuntaugliches Kraftfahrzeug“ in § 51: Nach der Formulierung des Gesetzes soll der der Veräußerer eines „zusammengebauten“ Fahrzeugs (was auch immer das sein mag) mithaften, und zwar auch dann wenn das Fahrzeug verkehrstauglich ist und mithin als solches keine Unfallursache darstellt. Aber das ist unplausibel. Es empfiehlt sich deshalb, den Satzteil „zusammengebautes oder“ einer teleologischen Reduktion zu unterziehen: Nur wenn die Veränderung am Fahrzeug dessen Betriebsgefahr erhöht, ist eine solche zusätzliche Haftung vertretbar. Dabei mag man durchaus darüber nachdenken, dem Veräußerer den Beweis dafür aufzuerlegen, dass sein Umbau die Betriebsgefahr nicht erhöht hat.

§ 52 regelt die Haftung bei Unfällen mit einem entwendeten Fahrzeug. Allerdings lässt die Norm eine Regelung dahin vermissen, dass – ebenso wie in § 49 Satz 2 Halbs. 2 – der Eigentümer dann mithaftet, wenn er die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden (Entwendung aufgrund mangelhafter Sicherungsmaßnahmen) ermöglicht hat. § 53 regelt die Haftung bei Unfällen mit flüchtigen Fahrern; inhaltlich entspricht die Anordnung einer subsidiären Haftung der Sozialgemeinschaft den auch in europäischen Rechtsordnungen bekannten Regelungen; dem „Sozialhilfefonds für Straßenverkehrsunfälle“ entspricht dabei z.B. in Deutschland der von der Verkehrsofferhilfe e.V. verwaltete Garantiefond nach §§ 12 ff. PflVG.

VI. Medizin- und Arzthaftung

Kapitel 7 (§§ 54–64) enthält besondere Vorschriften zur Medizinhaftung, die gerade in Deutschland vor dem Hintergrund der aktuellen rechtspolitischen Diskussion zur gesetzlichen Regelung des Arzthaftungsrechts⁵⁷ interessant sind. Damit wird in China die Arzthaftung primär deliktsrechtlich gesehen, während sie in Deutschland als besondere dienstvertragliche Haftung primär

⁵⁴ Vgl. BGHZ 62, 351, 354.

⁵⁵ Vgl. die Conclusions Nr. 28, 30, 56 bzw. VII, 1 lit. a und 2 lit. a) der Chinesisch-Deutschen Symposien zum Deliktsrecht vom 04./05.04.2005 und vom 23./24.07.2007 in Beijing.

⁵⁶ Vgl. für das deutsche Recht § 17 Abs. 3 StVG.

⁵⁷ Dazu Christian Katzenmeier, Individuelle Patientenrechte – Selbstbindung oder Gesetz, JR 2002, 444 ff.; Erich Steffen, Mehr Schutz für die Patientenrechte durch ein Patienten-Schutzgesetz oder eine Patienten-Charta?, MedR 2002, 190 ff.; Hans-Georg Bollweg/Katrin Brahm, „Patientenrechte in Deutschland“ – Neue Patientencharta, NJW 2003, 1505 ff.; Koalitionsvertrag, 17. Legislaturperiode, Rn. 4102; Antrag der SPD-Bundestagsfraktion, „Für ein modernes Patientenrechtegesetz“ vom 3. März 2010, BT-Drs. 17/907.

mär vertragsrechtlich geregelt wurde, zumal der Gesetzgeber mit der Ausdehnung des Schmerzensgeldes auf die Vertragshaftung durch das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz die vertragsrechtliche Arzthaftung stärken wollte.⁵⁸

Für Behandlungsfehler (Schäden bei Untersuchung und Behandlung) sieht § 54 dabei eine Haftung der medizinischen Einrichtung vor, wenn die Einrichtung oder ihr Personal den Schaden schuldhaft herbeigeführt haben. „Medizinische Einrichtung“ und „medizinisches Personal“ werden nicht definiert. Eine Eigenhaftung des Arztes oder des nichtärztlichen medizinischen Personals ist nicht geregelt. Dies legt den Umkehrschluss nahe, dass – ähnlich der Arbeitgeberhaftung (§ 34) – ausschließlich die Einrichtung, nicht aber der unmittelbar Handelnde haftet,⁵⁹ die allgemeinen Haftungsvorschriften der §§ 6 ff. also insoweit verdrängt werden. Zwingend ist das aber nicht; auch hier kommt es also auf eine höchstrichterliche Klarstellung an. Unklar ist auch, wer haftet, wenn der behandelnde Arzt keiner medizinischen Einrichtung angehört. Mag der frei praktizierende Arzt in China derzeit auch weniger bedeutend als in Deutschland sein, so bleibt insoweit eine Regelungslücke, soweit für solche Fälle nicht wenigstens auf die allgemeinen Vorschriften zurückgegriffen werden kann.

Wann ein Behandlungsfehler vorliegt, ist § 57 zu entnehmen, der indes wie eine eigenständige Haftungsnorm gestaltet ist: Danach ist das Abweichen von dem zur Zeit der Behandlung aktuellen Standard der Untersuchung und Behandlung haftungsauslösend. Zwar ist § 54 als eine Verschuldenshaftung geregelt; doch erleichtert § 58 die Haftung durch eine Verschuldensvermutung. Diese Vermutung setzt indes nicht generell, sondern nur in den drei dort geregelten Fällen ein: bei einem Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und andere Bestimmungen über Untersuchungs- und Behandlungsnormen (Nr. 1), bei Unterdrückung von Behandlungsunterlagen (Nr. 2) sowie bei einer Fälschung oder Vernichtung von Behandlungsunterlagen (Nr. 3). Nr. 2 ist insoweit interessant, als dies einer Forderung im Rahmen der aktuellen rechtspolitischen Diskussion zur gesetzlichen Fassung des Arzthaftungsrechts in Deutschland entspricht.⁶⁰ Dabei wird in Deutschland nicht bedacht, dass die Dokumentation nicht Beweis Zwecken, sondern Behandlungszwecken dienen soll und insbesondere mit- oder weiterbehandelnde Ärzte mit den notwendigen Informatio-

nen über den Patienten und die bisherigen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ausstatten soll. In China hingegen soll die Dokumentation auch Beweis Zwecken dienen, weshalb die Vorschrift dort im Ergebnis nicht zu kritisieren ist.

§ 55 enthält eine Regelung zur Aufklärungspflicht und zur Einwilligung. Hier ist zunächst bemerkenswert, dass die Einwilligung in keine dogmatische Beziehung zur Haftung gesetzt wird (etwa als Rechtfertigungsgrund) und die Aufklärung in keiner Beziehung zur Einwilligung steht (etwa als Wirksamkeitsvoraussetzung). Im Einzelnen gilt Folgendes:

Aufzuklären ist nach § 55 Abs. 1 Satz 1 bei jeder medizinischen Untersuchung und Behandlung über Diagnose und Therapie. Bei Operationen sowie bei „besonderen Untersuchungen“ und „besonderen Behandlungen“ (gemeint sind offenbar nicht standardmäßige Untersuchungen und Behandlungen, insb. invasive Eingriffe) muss die Aufklärung weiteren Anforderungen genügen: Aufzuklären ist über das Behandlungsrisiko, alternative Behandlungsmethoden und sonstige Umstände. Bei solchen Eingriffen ist nach Satz 2 Halbs. 1 zudem eine Einwilligung des Patienten erforderlich. Ist eine Aufklärung des Patienten „nicht angebracht“, sind seine nahen Verwandten aufzuklären und deren Einwilligung einzuholen. Welche Fälle damit gemeint sind, ist allerdings noch unklar. Man darf aber davon ausgehen, dass der Gesetzgeber hier nicht nur an Fälle mangelnder Zivilgeschäftsfähigkeit gedacht hat. Es soll also offenbar noch weitere Fälle geben, in denen Ärzte eine persönliche Aufklärung für untunlich halten dürfen. Hier bedarf es unbedingt noch höchstrichterlicher Klarstellung!

Die Aufklärungspflicht trifft das „medizinische Personal“, kann also nicht nur von dem (behandelnden) Arzt, sondern offenbar auch von dem nichtärztlichen Personal erfüllt werden. Zeit und Form der Aufklärung werden nicht geregelt, sieht man einmal davon ab, dass die Aufklärung bei Operationen und anderen besonderen Maßnahmen „unverzüglich“ zu erfolgen hat. Für die Einwilligung wird die Schriftform vorgeschrieben.

Einwilligungs- und Aufklärungsmängel führen nicht etwa stets zur Haftung. Vielmehr setzt diese nach § 55 Abs. 2 nur dann ein, wenn es infolge dieser Mängel auch zu einer Schädigung kommt. Worin diese Schädigung liegen muss, ob es etwa ausreicht, dass durch den unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts erfolgten Eingriff der Körper verletzt wurde, oder daneben noch ein Behandlungsfehler erforderlich ist, bleibt unklar.

⁵⁸ Vgl. Hans-Georg Bollweg/Matthias Hellmann, Das neue Schadensersatzrecht, 2002, 59; Brüggemeier, PHi 2010, 92, 97.

⁵⁹ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 97.

⁶⁰ Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Für ein modernes Patientenrechtegesetz“ vom 3. März 2010, BT-Drs. 17/907, S. 5.

Ebenso bleibt unklar, welche Anforderungen an die Kausalität zu stellen sind. Die deutsche Rechtsprechung macht die Komplexität dieses Fragenkreises deutlich;⁶¹ auch in China wird die Klärung dieser Fragen Sache der Gerichte sein.

§ 56 regelt eine Art Ersetzungsbefugnis für die Einwilligung, welche freilich an enge Voraussetzungen geknüpft ist: Liegen „dringende Umstände“ vor und ist eine Einwilligung des Patienten oder seiner Angehörigen nicht zu erhalten, kann trotz fehlender Einwilligung eine Behandlung durchgeführt werden, wenn der „Verantwortliche der medizinischen Einrichtung“ oder der „ermächtigte Verantwortliche“, also die Krankenhausleitung oder der von ihr hierzu Eingesetzte, zugestimmt hat. Welche Kriterien für diese Zustimmung gelten sollen, ist offen. Dass die Einwilligung in dieser Weise nur bei wirklich dringenden Fällen ersetzbar ist, wird dadurch verdeutlicht, dass das Gesetz hierfür beispielhaft die Rettung des Patienten in lebensbedrohlichem Zustand nennt. Gleichwohl erscheint nach deutschem Verständnis des Selbstbestimmungsrechts die – wenn auch sehr begrenzte – Ersetzbarkeit der Einwilligung bedenklich. Nur in Fällen der Unansprechbarkeit des Patienten und der Unaufschiebbarkeit des Eingriffs kann auf eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten verzichtet werden.

§ 59 enthält eine Regelung zur Arzneimittel- und Medizinproduktehaftung, die systematisch allerdings eher in das 5. Kapitel (Produkthaftung) gehört hätte: Verursachen fehlerhafte Arzneimittel, Desinfektionsmittel, medizinische Geräte oder Blut(-präparate) Schäden beim Patienten, kann der Patient wahlweise den Hersteller oder die medizinische Einrichtung in Haftung nehmen (Satz 1). Erfüllt die medizinische Einrichtung den Anspruch, kann sie bei dem Hersteller Regress nehmen (Satz 2). Die Haftung ist verschuldensunabhängig. Offen bleibt die schwierige Frage, wann ein Arzneimittel fehlerhaft ist und wie der Tatsache haftungsrechtlich Rechnung zu tragen ist, dass jedes Arzneimittel notwendigerweise auch schädliche Wirkungen hat.⁶² Wünschenswert wären auch Klarstellungen gewesen, dass nur für solche Fehler gehaftet wird, die auf der Herstellung und Entwicklung beruhen und zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens schon vorhanden waren und nicht etwa durch unsachgemäßen Transport oder Lagerung entstanden sind (vgl. für Deutschland § 84 Abs. 3 AMG), weiterhin, dass nur für Schäden gehaftet wird, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung aufgetreten sind.

Hier bleibt noch viel Raum für eine höchstrichterliche Konkretisierung. Überdies fehlt eine Haftung für Instruktionsfehler, wie sie etwa § 84 Abs. 1 Nr. 2 AMG vorsieht. Gleiches gilt für eine § 46 vergleichbare Pflicht zur Produktbeobachtung und gegebenenfalls zur Warnung und zum Rückruf. Solche Regeln sind bei Arzneimitteln und Medizinprodukten sicher noch dringender als bei nichtmedizinischen Produkten. Man sollte hier eine analoge Anwendung des § 46 erwägen. Dass neben dem Hersteller auch die medizinische Einrichtung für Arzneimittel- und Medizinproduktefehler haftet, ist zwar sehr patientenfreundlich, im Hinblick auf die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche aber gleichwohl wenig überzeugend. Hilfreich wäre in jedem Fall eine Klarstellung gewesen, dass Hersteller und medizinische Einrichtung als Gesamtschuldner haften, wozu ein Verweis auf § 13 ausreichend gewesen wäre. Nimmt man das an, so ist § 59 Satz 2, der einen Regress der medizinischen Einrichtung gegen den Hersteller anordnet, als Regelung des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs zu lesen.

§ 60 enthält schließlich Haftungsausschlussstatbestände, die sich sowohl auf die Arzthaftung als auch auf die Arzneimittel- und Medizinproduktehaftung beziehen dürften. Haftungsbefreiend wirken zum einen die mangelnde Kooperation des Patienten und seiner Angehörigen (Abs. 1 Nr. 1) – es sei denn, das medizinische Personal trifft ein Verschulden (Abs. 2), zum anderen das pflichtgemäße Verhalten des medizinischen Personals (Abs. 1 Nr. 2) und eine nur begrenzte medizinische Versorgung (Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschrift erscheint – jedenfalls soweit es die Arzthaftung (§ 54) betrifft – in erster Linie klarstellender Natur zu sein: In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfällt bereits der Behandlungsfehler (§§ 54, 57); und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 liegt regelmäßig ein überwiegendes Mitverschulden vor, das gem. § 26 die Haftung ausschließen dürfte. Allerdings birgt die Norm die Gefahr von Fehlinterpretationen, nämlich einer – vermutlich ungewollten – Annahme von Beweislastumkehrungen für das Verschulden oder eines Umkehrschlusses, dass außerhalb von Notfallbehandlungen auch bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten gehaftet wird (Abs. 1 Nr. 2).

§ 61 normiert in Abs. 1 die Pflicht zur Dokumentation und ihrer Aufbewahrung. Sie trifft das medizinische Personal und die medizinische Einrichtung. Nach Abs. 2 hat der Patient das Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen und auf den Erhalt von Kopien. Auch dies entspricht einer Forderung im Rahmen der aktuellen Diskussion um eine Normierung der Arzthaftung in Deutschland.⁶³

⁶¹ Karlmann Geiß/Hans-Peter Greiner, *Arzthaftpflichtrecht*, 6. Aufl., 2009, Rn. 137 ff., m.w.N.

⁶² In Deutschland gilt deshalb das Korrektiv der Nichtvertretbarkeit (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AMG).

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 62 geregelt. Sie trifft das medizinische Personal und die medizinische Einrichtung und verbietet, private Informationen und Behandlungsunterlagen weiterzugeben und bekannt zu machen. Entsteht dem Patienten hierdurch ein Schaden, wird – offenbar ohne Verschulden – gehaftet. Offen bleibt freilich, welcher Schaden ersetzbar ist, insbesondere ob die Beeinträchtigung der Privatsphäre hierzu bereits als solche ausreicht, und wer im Verletzungsfalle haftet (nur die Einrichtung oder auch das Personal).

§ 63 enthält ein Verbot unnötiger Untersuchungen. Die Vorschrift erscheint damit im Hinblick auf ihre – jedenfalls aus der Sicht deutscher Privatpatienten durchaus sinnvolle – Appellfunktion gegenüber der Ärzteschaft und auf die Kostendämpfung im Gesundheitswesen sehr innovativ. Gleichwohl ist die haftungsrechtliche Bedeutung der Norm nicht ganz klar. Soweit die Durchführung solcher Untersuchungen schon als solche behandlungsfehlerhaft ist, folgt die Haftung nämlich bereits aus §§ 54, 57. Sofern dies aber nicht der Fall ist, erhellt sich der privatrechtliche Zusammenhang ebenso wenig, wie die Rechtsfolgen bei einer Verletzung dieser Pflicht. Ebenso deklaratorisch erscheint der abschließende § 64, der klarstellt, dass derjenige, der ordnungsgemäße medizinische Behandlungen stört und die Arbeit oder das Leben des medizinischen Personals behindert, gesetzlich haftet. Diese Vorschrift wendet sich offenbar nicht nur an Patienten und enthält offenbar auch keinen eigenen Haftungsgrund, sondern eine Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften. Dass es dieser Vorschrift überhaupt und erst recht an dieser Stelle bedürft hätte, ist zu bezweifeln.

VII. Gefährdungshaftungen

Einige besondere Gefährdungshaftungen für besonders gefährliche Tätigkeiten (§ 69) finden sich im 9. Kapitel; dazu zählen die Haftung für Luftfahrzeuge (§ 71), für Nuklearanlagen (§ 70), für explosive und radioaktive Stoffe (§ 72), für Hochdruckleitungen, Bergwerkanlagen und Eisenbahnen (§ 73), und für besonders gefährliche Stoffe (§ 74 f.). Hier finden sich abgestufte Haftungsmaßstäbe,⁶⁴ im Übrigen ist hier noch vieles offen.

Detailliertere Regelungen enthält allerdings Kapitel 8 zur Umwelthaftung; allerdings haben auch diese Regelungen nur einen rudimentären Charakter.⁶⁵ § 65 sieht hierzu eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Was aber konkret als

umweltverschmutzendes Verhalten die Haftung auslöst und für welche Schäden überhaupt gehaftet wird, bleibt weitgehend unklar. Hier ist noch vieles höchststrichterlich klarzustellen: Wenn § 65 formuliert, dass die Haftung voraussetzt, dass durch Umweltverschmutzung Schäden verursacht werden, ohne dass diese Umweltverschmutzung näher spezifiziert wird, so deutet dies jedenfalls auf eine Haftung für jegliches umweltschädigendes Verhalten hin, sei es durch Gewässer- oder Bodenverunreinigung, sei es durch emittierende Anlagen oder irgendein anderes umweltrelevantes Verhalten. Dies wäre eine reine Kausalhaftung, die selbst im Vergleich mit umweltrechtlich außerordentlich sensiblen Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland besonders weitgehend erscheint. Es wird abzuwarten sein, ob es bei diesem weitgehenden offenen Haftungsstatbestand tatsächlich verbleibt oder ob er noch durch insoweit konkretisierende (öffentlich-) umweltrechtliche Normen bzw. durch die Rechtsprechung eingeschränkt wird.⁶⁶ Fragt man weiter, welche Schäden von dieser Haftung erfasst werden, so sind dies sicher die Individualschäden i.S.d. § 2. Dies folgt nicht nur aus der Systematik, sondern auch daraus, dass § 65 auf die Verletzung von Rechten abstellt. Dies deutet auf die durch das Haftpflichtgesetz geschützten Individualrechtsgüter hin und nicht auf die im Haftpflichtgesetz eigentlich nicht geschützten Kollektivrechtsgüter, wie den Lebensraum oder die ökologische Umwelt selbst.⁶⁷

§ 66 enthält eine Beweislastumkehr für die Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden, womit die ohnehin strenge Umwelthaftung noch weiter ausgedehnt wird: Wenn der Anspruchsteller die Umweltverschmutzung bewiesen hat, muss der Verschmutzer den Negativbeweis erbringen, dass sein umweltverschmutzendes Verhalten für den Schaden des Anspruchstellers nicht ursächlich war. Das bedeutet, dass die Umweltverschmutzung ihre Kausalität für den Schaden indiziert. Damit trägt das Gesetz umfassend den Beweisschwierigkeiten des Geschädigten Rechnung, dem mangels Kenntnissen von Vorgängen aus der Sphäre des Schädigers (z.B. über Produktions- und Betriebsabläufe) der Nachweis einer Kausalität in der Praxis nur sehr selten gelingen dürfte. Das deutsche Recht erkennt diese Beweisschwierigkeiten ebenfalls an, begnügt sich insoweit aber mit einer Kausalitätsvermutung (§§ 6 f. UmweltHG) und einem Auskunftsanspruch (§§ 8 f. UmweltHG). Soweit § 66 des chinesischen Haftpflichtgesetzes weiterhin die Beweislast für Haftungsausschluss- und Haftungsmilderungsgründe dem Verschmutzer auferlegt,

⁶³ Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Für ein modernes Patientenrechtegesetz“ vom 3. März 2010, BT-Drs. 17/907, S. 4.

⁶⁴ Zum Ganzen bereits oben nach Fn. 32.

⁶⁵ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 98 f.

⁶⁶ Brüggemeier, PHi 2010, 92, 98.

⁶⁷ A.A. Brüggemeier, PHi 2010, 92, 98 f.

gibt die Regelung allerdings nur Selbstverständliches wieder.

Nach § 67 haften mehrere Umweltverschmutzer nach ihren Verursachungsbeiträgen. Diese Regelung lässt in misslicher Weise offen, ob sie das Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten oder den Innenausgleich mehrerer nach § 65 Haftender betrifft. Zwar spricht der Wortlaut eher für Ersteres. Doch wäre eine Haftung nach Verursachungsbeiträgen im Außenverhältnis auch für das chinesische Haftpflichtgesetz sehr ungewöhnlich. Es geht vielmehr sowohl in seinen allgemeinen Bestimmungen (§§ 8 ff.) als auch in zahlreichen Regelungen der speziellen Haftungen (z.B. §§ 36 Abs. 3, 43, 44) von einer gesamtschuldnerischen Verantwortung aus. Dass nur für die Umweltschädigung durch mehrere Verantwortliche eine andere Regelung Platz greifen sollte, wird man kaum annehmen können. Gleichwohl hätte – nicht zuletzt im Hinblick auf §§ 13 f. – die gesamtschuldnerische Haftung ebenso klargestellt werden sollen wie die Tatsache, dass sich der Regelungsgehalt des § 67 im gesamtschuldnerischen Innenausgleich erschöpft. Abweichend von § 14 sind hierfür Art und Umfang der Emissionen sowie andere Umstände maßgeblich.

Auch der Regelungsgehalt des § 68 ist weitgehend unklar: Da § 65 eine reine Kausalitätshaftung normiert, macht – anders als z.B. bei einer Anlagenhaftung – eine Haftungsanordnung für dritte Umweltverschmutzer, wie sie § 68 enthält, wenig Sinn. Wer bei einer reinen Kausalitätshaftung Dritter sein soll, ist unerklärbar. Wenn sodann auch noch der Dritte – wie in § 68 geschehen – einer Verschuldenshaftung unterworfen wird, ist völlig unklar, wer (als Zweiter) für sein umweltverschmutzendes Verhalten nach § 65 ohne Verschulden und wer (als Dritter) für sein umweltverschmutzendes Verhalten nach § 68 nur mit Verschulden haftet. Damit bestätigt sich, dass § 65 viel zu weit geraten ist: Nur wenn derjenige haften sollte, der – etwa als Betreiber einer Anlage – eine Umweltgefahr setzt, kann eine Haftungsregelung für dritte Schadensverursacher überhaupt Sinn machen. Dass diese Haftenden dann gesamtschuldnerisch haften und derjenige, der der Gefährdungshaftung unterliegt, den dritten schuldhaft handelnden Verursacher in Regress nehmen kann, ist selbstverständlich. Eine solche Klarstellung hätte aber auch im Hinblick auf § 13 nicht geschadet.

Auch die Tierhalterhaftung wird vergleichsweise ausführlich in sieben Artikeln geregelt (Kapitel 10). Auch hier gelingt aber letztlich keine umfassende Lösung, weil man sich nicht zu einer Regelung der Haftung für das Halten (und Hüten) von Tieren schlechthin entschlossen hat (wie dies

etwa im deutschen Recht in § 833 Satz 1 BGB oder im schweizerischen Recht in Art. 56 Abs. 1 OR geschehen ist), sondern nur enumerativ aufgezählte Sonderformen normiert hat. Besonders seltsam erscheint dabei aus europäischer Sicht § 84, weil die Norm etwas ebenso Selbstverständliches wie der Gesetzgebung eigentlich Entzogenes anordnet (der Normadressat müsse die Normen beachten). Damit verbunden ist ein gesetzliches Gebot der Respektierung gesellschaftlicher Sitten; das wirft grundsätzliche rechtstheoretische Fragen auf, ohne dass hierfür angesichts der relativ trivialen Materie der Tierhalterhaftung ein besonderer Grund erkennbar wäre – in den Kapiteln 5–8 und 11 findet sich merkwürdigerweise keine ähnliche Regelung.

Wichtiger ist § 78, der in Halbs. 1 die Gefährdungshaftung des Tierhalters oder Tierhüters für Schäden regelt, die von einem Tier verursacht werden. Dabei erfasst die Haftung sämtliche Tiere, die sich in der Gewalt oder Obhut eines Menschen befinden, ist also nicht etwa auf Haustiere beschränkt – die englische Übersetzung („domestic animal“) erscheint hier irreführend. In Halbs. 2 wird in Erweiterung der Regelung des § 27 eine Haftungsbefreiung oder -minderung nicht nur für die vorsätzliche, sondern auch für die grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens durch den Geschädigten bestimmt.

Die Haftung für die Verletzung von Sicherheitsvorschriften bei der Haltung von Tieren gemäß § 79 ist entweder neben § 78 überflüssig; oder die Vorschrift stellt eine als solche kaum erkennbare Ausnahmevorschrift zu § 78 dahin dar, dass die nachgewiesene Einhaltung der Sicherheitsvorschriften von der Gefährdungshaftung entbinden soll. Dies ist ein Ansatz, der sich etwa im schweizerischen Recht findet (das allerdings nicht von einer strengen Gefährdungshaftung, sondern von einer sog. einfachen Kausalhaftung ausgeht⁶⁸), wo § 56 Abs. 1 OR bestimmt, dass der Tierhalter haftet, „wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre“. Eine solche Exkulpationsmöglichkeit wäre dem neuen chinesischen Gesetz nicht fremd, wie § 81 zeigt, wo die Haftung – allerdings für vermutetes Verschulden – des Zoos entfällt, „wenn er ... beweisen kann, dass er seinen Verwaltungspflichten voll nachgekommen ist ...“.

§ 80 regelt die Haftung für gefährliche Tiere (als Beispiel werden „gefährliche Hunde, deren Haltung verboten ist“ aufgeführt), wobei das Verhält-

⁶⁸ Vgl. näher *Martina Wittibschlager*, Einführung in das schweizerische Recht, 2000, Rn. 454 m.w.N.

nis zur allgemeineren Norm des § 78 und damit der Regelungsgehalt des § 80 unklar ist. Die Tierhalterhaftung ist ja bereits in § 78 angeordnet, so dass es scheint, als schließe § 80 lediglich den Einwand (qualifizierten) Mitverschuldens aus. Aber das wäre kaum einleuchtend. Ähnliche Probleme wirft § 81 zur Haftung für Zootiere auf – in der Sache scheint die Norm auf eine Privilegierung von Zoos hinauszulaufen.

§ 82 stellt zutreffend klar, dass die Aufgabe der Halter- oder der Verwaltereigenschaft nicht von der Haftung entbindet.⁶⁹ Zu Recht wird hier an Tiere als solche, nicht die Haustiereigenschaft angeknüpft. § 83 regelt Fälle, in denen der Tierschaden auf dem Verschulden eines Dritten beruht und ordnet hierfür eine – wohl gesamtschuldnerische – Haftung des Dritten und des Halters an. Eine derart weitreichende Haftung erscheint indes unangemessen: Warum soll der Tierhalter, der z.B. seinen nicht gefährlichen Hund einem Erwachsenen vorübergehend überlässt, haften, wenn dieser Erwachsene völlig unerwartet den Hund auf einen Menschen hetzt? Im deutschen Recht braucht der Tierhalter in einem solchen Fall jedenfalls nicht zu haften; eine Haftung kommt für ihn nur im Fall eigenen Verschuldens in Betracht, und zwar nach den der Grundnorm des § 823 Abs. 1 und 2 BGB.⁷⁰

VIII. Schluss

Insgesamt bedeutet das neue Haftpflichtgesetz einen wichtigen Schritt auf dem Weg der Rekodifikation des chinesischen Zivilrechts. Dabei hinterlässt das Gesetz aus europäischer Perspektive allerdings einen ausgesprochen zwiespältigen Eindruck. Gesetzestechnisch lässt das Gesetz viel zu wünschen übrig, und zwar auch dann wenn man davon ausgeht, dass die Formulierung konkretisierender Leitlinien Sache der Judikative sein soll. Vieles ist widersprüchlich oder sehr unklar geregelt. Zugleich bedeutet das Gesetz aber an wichtigen Punkten durchaus eine Modernisierungsleistung. Es bleibt zu hoffen, dass diese Leistung nicht hinter den technischen Mängeln verborgen bleibt und dass die Rechtsprechung das Gesetz praktikabel konkretisiert.

⁶⁹ Vgl. für das deutsche Recht ebenso BGH NJW 1965, 2397.

⁷⁰ Vgl. eingehend *Staudinger/Eberl-Borges*, BGB, Bearbeitung 2008, § 833, Rn. 56–57.